



HAUSORDNUNG VEREINSHEIM
Stand 09.2022

Für die **Benutzung** und **Vermietung** des Vereinsheimes wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Das Vereinsheim ist errichtet worden, um den Abteilungen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Sie können dieses Heim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegensteht. Die **Benutzung durch den Verein hat Vorrang vor einer Vermietung**. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder und Benutzer sind verpflichtet mit dieser Einrichtung so umzugehen, dass wir auf viele Jahre hinaus Nutzen an ihr haben. Wer nicht sorgfältig mit dem Vereinseigentum umgeht, kann Hausverbot erhalten.
3. Die/der Verantwortliche haftet für die ordnungsgemäße **Rückgabe der Schlüssel**.
4. Das Heim soll **ordnungsgemäß** verlassen werden. Der jeweilige Benutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle, der Theke der Küche und des Zubehörs (Gläser, Geschirr etc.) zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen. Der Abfall muss selbst entsorgt werden. Bei Vermietung sind grundsätzlich alle Böden und die sanitären Einrichtungen nass zu reinigen.
5. Wird das TV-Heim nicht ordnungsgemäß verlassen, kann dies zum Ausschluss von der Nutzung führen. Evtl. entstehende Kosten sind von den Benutzern zu tragen.
6. Zum **Inventar** des TV-Heimes gehörende Gegenstände (Gläser, Porzellan, Bestecke etc.) dürfen **nicht außer Haus** gebracht werden.
7. Privatpersonen, Vereine und vereinsfremde Gruppen zahlen zur Deckung der Kosten eine **Benutzungsgebühr**.
8. **Mitgliedern** kann dann ein Nachlass gewährt werden, wenn es sich um eine persönliche, d. h. das Mitglied selbst betreffende Feier (z. B. Geburtstag) handelt. Eine Anmietung für andere Personen ist nicht möglich. Dies gilt auch für Personen der eigenen Familie, die keine Mitglieder im Verein sind, bei denen also keine Mitgliedschaft durch eine eigene Beitrittserklärung begründet wurde.
9. Zur Absicherung der Vereinsansprüche wird eine **Kaution** festgesetzt.
10. Der Mieter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen. Er ist für alle Schäden voll verantwortlich, die ursächlich im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
11. Evtl. **Saaldekorationen** sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen. Für Beschädigungen durch das Anbringen und Entfernen von Dekoration haftet der Nutzer.
12. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der **Polizeistunden** in allen Veranstaltungsräumen, der **Lärmschutzverordnung** (u. a. §§ 1, 2 und 5) und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (**JSCHG** u. a. §§ 4, 5, 6 u. 9) erlassen worden sind.
13. Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Nach § 5 dieser Verordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
14. Der Mieter ist zum **Schadenersatz** verpflichtet, falls er gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben.
15. Bei **Zuwiderhandlungen** gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume **s o f o r t** untersagt werden, ohne dass von dem Mieter Regressansprüche geltend gemacht werden können.